Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDE 'BURG

11. Jahrgang

Nr. 6

15. Mai 2001

<u>Inhait</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	106
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitsförderung für arbeitslose Sozialhilfeempfänger/-innen in der Stadt Brandenburg an der Havel	109
Richtlinien der Stadt Brandenburg an der Havel zur Tourismusförderung	119
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten, Rekonstruktion innerstädtischer Altstadtstraßen Brandenburg an der Havel	123
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten, Werner-Seelenbinder-Straße Brandenburg an der Havel	124
Planungsleistungen Deponie Fohrde Bekanntmachung gemäß Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Anhang II, B. Verhandlungsverfahren	125
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Versorgung der öffentlichen Gebäude der Stadt Brandenburg an der Havel mit festen Brennstoffen zur Heizperiode 2001/2002	127
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A, Lieferung eines Forstspezialtraktors Stadt Brandenburg an der Havel	128
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A § 3 und 17 Nr. 1 PC - Technik	
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel	129

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Nichtamtlicher Teil	
Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juni 2001	130
Tourenplan für das Schadstoffmobil und die Schrottsammlung (28.05 31.05.2001)	131
Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen	131
Versteigerung von Fundsachen	132
Wegesperrungen gemäß Brandenburgischem Naturschutzgesetz im Naturschutzgebiet Gränert	132
Schutz der Uferzonen	133
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	133
Impressum	134

Beginn des amtlichen Teils

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel (Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel)

In der 4. Sitzung (Sondersitzung) der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2001 vom 14.03. 2001 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Bau eines Vollkunstrasenplatzes beim BSRK 1883 e.V. am Grillendamm Beschluss-Nr. 91/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat für 2001/2002 den Bau eines Vollkunstrasenplatzes auf dem Sportplatz des BSRK 1883 e.V. am Grillendamm und die Bereitstellung von 800.000 Mark beschlossen. Sie nahm zur Kenntnis, dass das Land Brandenburg diese Maßnahme mit maximal 400.000 Mark nur in 2001 fördert.

- Nichtöffentlicher Teil

Teilnahme der Stadt Brandenburg an der Havel an der Auktion zum Erwerb der ehemaligen Spielwarenfabrik

Beschluss-Nr. 81/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass die Stadt Brandenburg an der Havel an der Auktion am 26.03.2001 zum Erwerb der Objekte Plauer Straße 5 - 6/Klosterstraße 6 - 14 (ehemalige Spielwarenfabrik) teilnimmt.

* *

In der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2001 vom 28.03.2001 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sanierung der Gaststätte Marienberg

Beschluss-Nr. 80/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Sanierung der Gaststätte Marienberg in Höhe von 500.000 Mark zugestimmt.

Tourismusförderrichtlinie

Beschluss-Nr. 69/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Richtlinien der Stadt Brandenburg an der Havel zur Tourismusförderung beschlossen. (Hinweis: Text der Richtlinie siehe in diesem Amtsblatt, Seite 119)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)
Beschluss-Nr. 28/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Kalkulationen zum Gebührenverzeichnis gebilligt und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) beschlossen. (Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 5 vom 11.04.2001, S. 95, bekannt gemacht.)

Beschluss über die Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplan (FNP) - 1. Änderung/Entwurf Stand 10/1999; Beschluss über den FNP - 1. Änderung sowie über die Billigung des Erläuterungsberichtes zum FNP - 1. Änderung der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 49/2001

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die in der Anlage 1 zur Vorlage aufgeführten Ergebnisse der Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Brandenburg an der Havel vorgebrachten Anregungen beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von den Ergebnissen der Abwägung unter Angabe der Gründe zu informieren. Die Anregungen, die nicht berücksichtigt wurden, sind bei Vorlage der 1. Änderung des FNP zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141), Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.01.1998 (BGBI. I S. 137), mit einer Stellungnahme beizufügen.
- 2. Die Verwaltung wurde beauftragt, gemäß dem Abwägungsergebnis Anlage 1 Teil II die Bodendenkmale in die Planzeichnung Stand Oktober 1999 Änderungsbereich 01 02 "Falkenbergswerder (Heidekrug)" durch Kenntlichmachung mittels Symbol nachrichtlich zu übernehmen.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die Änderung des wirksamen FNP

 Planzeichnung Stand September 1998 durch die vorliegende 1. Änderung des FNP
 Planzeichnung Stand Oktober 1999 mit der unter Gliederungspunkt 2. einzuarbeitenden nachrichtlichen Übernahme beschlossen.

- Der Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des FNP Stand Oktober 1999 wurde in dieser Fassung gebilligt.
- 5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragte die Verwaltung, die 1. Änderung des FNP der Stadt Brandenburg an der Havel, bestehend aus der Planzeichnung Stand Oktober 1999 in der unter Punkt 3. beschlossenen Fassung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit dem Erläuterungsbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle" Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 70/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle" beschlossen. (Hinweis: Der volle Wortlaut des Beschlusses ist im Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2001, S. 79 veröffentlicht).

Bildung eines Beirates Stadtentwicklung und Erweiterung der Zuständigkeit des Ausschusses für Bau und Wohnen

Beschluss-Nr. 111/2001

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Bildung eines "Beirates für Stadtentwicklung" beschlossen und ihn beauftragt, die gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Landesministerien und der Stadtverwaltung, mit Initiativen und Vorschlägen aus der Bürgerschaft und den Fraktionen ressortübergreifend zu begleiten. Die Besetzung des Beirates erfolgt je Fraktion mit einem sachkundigen Mitglied. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in werden durch den Beirat gewählt. Dem Beirat ist in allen Ausschüssen ein Rederecht zu Fragen der Stadtentwicklung einzuräumen. Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr ist der/die Beiratsvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter ständiges Mitglied (ohne Stimmrecht).
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Ausschuss für Bau und Wohnen umzubenennen in "Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr".
- 3. Die notwendigen Grundlagen und Änderungen sind durch die Stadtverwaltung zu schaffen.

Besetzung des Hauptausschusses

Beschluss-Nr. 112/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, als 2. Stellvertreter der CDU-Fraktion für den Hauptausschuss den Stadtverordneten Herrn Walter Paaschen einzusetzen.

Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport Beschluss-Nr. 113/2001

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte das Ausscheiden von Frau Monika Lorek als Stellvertreterin im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport. Herrn Martin Mitrenga wurde als Stellvertreter der CDU-Fraktion in diesem Ausschuss bestätigt.

Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr. 114/2001

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte das Ausscheiden von Herrn Volker Unruh als Vertreter der CDU im Jugendhilfeausschuss und das Ausscheiden von Frau Helga Edling als Stellvertreterin im Jugendhilfeausschuss.

Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr. 115/2001

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte Frau Monika Lorek als Vertreterin der CDU-Fraktion im Jugendhilfeausschuss und Frau Marianne Unruh als Stellvertreterin im Jugendhilfeausschuss.

- nichtöffentlicher Teil

Anstellung eines Beamten/einer Beamtin

Beschluss-Nr. 92/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Anstellung des Stadtverwaltungsrates z. A. Dr. Ralf Krombholz unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschlossen.

Antragstellung an den Landespersonalausschuss Beschluss-Nr. 62/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat der Antragstellung beim Landespersonalausschuss zugestimmt.

Antragstellung an den Landespersonalausschuss Beschluss-Nr. 63/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat der Antragstellung beim Landespersonalausschuss zugestimmt.

Entlastung des Aufsichtsrats der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Beschluss-Nr. 61/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 GO der Entlastung des Aufsichtsrats der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH zugestimmt.

SVV-Beschluss Nr. 104/2001

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitsförderung für arbeitslose Sozialhilfeempfänger/-innen in der Stadt Brandenburg an der Havel

§ 1 Regelungsinhalt

Die vorliegende Richtlinie regelt Art und Umfang von Maßnahmen der Arbeitsförderung, die eine dauerhafte Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von arbeitslosen Sozialhilfeempfänger/-innen auf dem 1. Arbeitsmarkt unterstützen sollen.

Gegenstand der Richtlinie sind somit nicht nur Zuwendungen für die Schaffung sozialversicherungspflichtiger, tariflich entlohnter Arbeitplätze bei einzelnen (privaten) Unternehmen oder in Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten, sondern auch Maßnahmen der Arbeitsgewöhnung und Arbeitserprobung in Form von gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit, vorbereitenden Kursen, Einarbeitungsphasen und Betriebspraktikas sowie Trainings-, Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Die §§ 18 - 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) bilden die gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Richtlinie.

Insbesondere § 19 Abs. 1 BSHG verpflichtet den Sozialhilfeträger zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Sozialhilfeempfänger/-innen.

In Verbindung mit der Richtlinie des Landes Brandenburg "Arbeit statt Sozialhilfe" (Bestandteil des Landesprogrammes "Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg") schafft § 19 Abs. 1 BSHG die wesentliche rechtliche Voraussetzung für die durch die Richtlinie geförderten Maßnahmen zur Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Sozialhilfeempfänger/-innen auf dem Arbeitsmarkt.

Ein Anspruch auf Gewährung der hier genannten Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Brandenburg an der Havel entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3 Zu fördernder Personenkreis

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Zuwendungen für Sozialhilfeempfänger/-innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel gewährt, die arbeitslos sind, d.h. die in keinem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis stehen und ihren Lebensunterhalt aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bestreiten.

Vorrangig werden dabei Hilfesuchende in die nach dieser Richtlinie geförderten Arbeitsverhältnisse vermittelt, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Hilfesuchenden, die den allgemeinen Anforderungen des Arbeitsmarktes aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht, noch nicht oder nur in eingeschränktem Umfang gewachsen sind, eine besonders intensive Betreuung zuteil werden sollte.

Im Falle eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder -hilfe und des Anspruchs auf ergänzende Sozialhilfeleistungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger wird abweichend zu den unter § 4 Ziffer 2 genannten Bestimmungen in der Regel eine Zuwendung in Höhe der tatsächlich eingesparten Sozialhilfeleistung gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zuwendung in Höhe der durchschnittlich eingesparten Sozialhilfeleistung erfolgen.

Handelt es sich bei der Zuwendung um eine Komplementärfinanzierung im Rahmen der genannten Landesrichtlinie, ist eine Förderung analog der dort genannten Prioritäten vorzunehmen.

§ 4 Zu fördernde Maßnahmen

Gefördert werden nach dieser Richtlinie Maßnahmen, die die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von arbeitslosen Sozialhilfeempfänger/-innen auf dem 1. Arbeitsmarkt

ermöglichen bzw. die die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit durch den Hilfesuchenden schaffen. Darin eingeschlossen sind neben der eigentlichen Beschäftigung auch Maßnahmen der Arbeitserprobung und Arbeitsgewöhnung sowie Maßnahmen zur Motivierung und Qualifizierung der Sozialhilfeempfänger/-innen. Entsprechend der bei diesem Personenkreis auftretenden besonderen Problemkonstellationen ist vom Maßnahmeträger in allen Maßnahmen eine dem Personenkreis angemessene sozialpädagogische Begleitung und Betreuung sicherzustellen.

Ausgeschlossen von einer Förderung nach dieser Richtlinie bleiben Maßnahmen, für die die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III, Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung) vorrangig zuständig ist, so etwa Maßnahmen der Berufsausbildung und der beruflichen Bildung sowie Zeiten eines Vor- und Zwischenpraktikums, sofern sie Bestandteil beruflicher Bildungsmaßnahmen sind.

Eine Kofinanzierung von über das SGB III geförderten Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - ABM, Strukturanpassungsmaßnahmen - SAM) ist bei der Vermittlung von Sozialhilfeempfänger/-innen gemäß dieser Richtlinie möglich.

Gefördert werden:

1. Gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BSHG

Hierbei handelt es sich um Arbeiten, die allgemeinen und nicht privaten erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen (gemeinnützig) und die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden (zusätzlich). Gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheiten können sowohl von öffentlichen als auch gemeinnützigen privaten - insbesondere Wohlfahrtsverbänden - Arbeitgebern angeboten werden.

Die Vermittlung eines Hilfesuchenden in diese Arbeitsgelegenheiten begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

Es handelt sich hier vielmehr um ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis eigener Art. Der/die in gemeinnützige und zusätzliche Arbeit vermittelte Sozialhilfeempfänger/-in erhält weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für aus der Arbeit resultierende Mehraufwendungen (z.B. Ernährung, Kleidung, Wäscheverschleiß).

Diese "Mehraufwandsentschädigung" beträgt in der Stadt Brandenburg an der Havel 2,00 DM (1 Euro) pro Stunde. Die maximale Arbeitszeit für gemeinnützige und zusätzliche Arbeit wird auf 80 Stunden im Monat festgesetzt. Somit beträgt die Mehraufwandsentschädigung maximal 160,00 DM (80 Euro) pro Monat.

2. Allgemeine Arbeitsgelegenheiten, d.h. Arbeitsgelegenheiten mit auf dem 1. oder 2. Arbeitsmarkt üblichen Arbeitsvertragsbedingungen einschließlich Entlohnung und Sozialversicherungsschutz.

Entsprechend § 19 Abs. 1, S. 2, 3 BSHG sollen diese in der Regel von vorübergehender Dauer und für eine bessere Eingliederung des Hilfesuchenden in das Arbeitsleben geeignet sein.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Organisationsform werden zwei Arten von Allgemeinen Arbeitsgelegenheiten unterschieden:

2.1. Einzelarbeitsplätze, die durch einen geeigneten, durch den Sozialhilfeträger betrauten Träger bzw. Arbeitgeber (Beschäftigungsgesellschaft, gewerbliches Unternehmen) eingerichtet werden.

Diese Arbeitsplätze müssen nicht den unter Ziffer 1 genannten Kriterien der Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit entsprechen.

Hinsichtlich einer Förderung haben Arbeitsverhältnisse Vorrang, die in gewerblichen Unternehmen eingerichtet werden.

Ein durch den Sozialhilfeträger betrauter Beschäftigungsträger kann im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen die Sozialhilfeempfänger/-innen in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich oder bei Dritten beschäftigen.

Eine spezifische Variante der Schaffung von Einzelarbeitsplätzen stellt die Arbeitnehmerüberlassung dar. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass ein durch den Sozialhilfeträger betrauter Beschäftigungsträger bei ihm in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigte Sozialhilfeempfänger/-innen zeitweise anderen Unternehmen zur Erfüllung bestimmter Arbeitsaufgaben überlässt und dafür ein Entgelt erhält.

Im Rahmen dieser Richtlinie wird nur die gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung gefördert, d.h. der durch den Sozialhilfeträger betraute gemeinnützige Beschäftigungsträger hat die durch die Arbeitnehmerüberlassung erzielten Einnahmen eng seinem Geschäftszweck entsprechend für die finanzielle Absicherung laufender oder die Realisierung neuer Projekte einzusetzen.

Die Gewinnerwirtschaftung ist im Rahmen der geförderten Arbeitnehmerüberlassung nicht gestattet.

Der Beschäftigungsträger hat unabhängig von den in dieser Richtlinie getroffenen Festlegungen die im "Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung" (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) bestimmten Voraussetzungen und Pflichten zu erfüllen.

2.2. Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte, d.h. Maßnahmen, in denen eine bestimmte Anzahl von Hilfesuchenden zusammengefasst an einem Ort eine in sich strukturierte, in ihrer Gesamtheit aber doch einheitliche Arbeitsaufgabe erfüllt und dabei in besonderem Maße fachlich und sozialpädagogisch betreut wird.

Auch im Rahmen von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten erfolgt die Beschäftigung von Hilfesuchenden in Form sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse, die der jeweilige Projektträger mit den Sozialhilfeempfänger/-innen abschließt.

Bedingt durch die aus der Projektarbeit resultierenden Möglichkeiten einer besonders intensiven sozialpädagogischen Betreuung der Teilnehmer/-innen sollen in diesen Maßnahmen insbesondere Personen beschäftigt werden, deren Lebenssituation durch eine besondere Problembündelung (gesundheitliche und psychosoziale Probleme) gekennzeichnet ist und die deshalb nur schwer oder gar nicht bei gewerblichen Arbeitgebern beschäftigt werden können.

Die **finanzielle Förderung** von Allgemeinen Arbeitsgelegenheiten entsprechend Ziffer 2.1. und 2.2. dieser Richtlinie erfolgt in Form von pauschalen Zuschüssen zu den Personal- und/ oder Sachkosten je Arbeitsplatz.

Maßgebend für die Höhe der Förderung von Allgemeinen Arbeitsgelegenheiten ist die Höhe der **durchschnittlich eingesparten Sozialhilfe**.

Sie ermittelt sich aus dem Durchschnitt der individuellen Einzelansprüche der Sozialhilfeempfänger/-innen (einschließlich Regelsatz, Miete, Mehrbedarf, Heizung, einmalige Beihilfen und Krankenversicherungsbeiträge bzw. Krankenhilfe) und beträgt für die Stadt Brandenburg an der Havel derzeit 1.000 DM (500 Euro) pro Monat.

In begründeten Einzelfällen kann abweichend von der Gewährung eines pauschalen Lohnkostenzuschusses in Höhe der durchschnittlich eingesparten Sozialhilfe auch die tatsächlich gezahlte Sozialhilfe als Personal -und/oder Sachkostenzuschuss bewilligt werden.

Sollte für Maßnahmen, die im Rahmen der Landesrichtlinie "Arbeit statt Sozialhilfe" kofinanziert werden, ein höherer kommunaler Anteil als die durchschnittlich eingesparte Sozialhilfe gefordert werden, ist der in der Landesrichtlinie angegebene kommunale Mindestbetrag als Zuschuss je Arbeitsplatz zu bewilligen.

Bei Maßnahmen entsprechend Ziffer 2.2. können im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eventuell entstehende Differenzbeträge zur Gesamtfinanzierung durch die Stadt Brandenburg an der Havel übernommen werden, sofern eine andere Finanzierung nachweisbar nicht möglich ist.

Über eine mögliche Förderung in Form einer Fehlbetragsfinanzierung und deren Höhe wird in diesen Fällen auf der Grundlage der "Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätzen für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel" (AFBG) in ihrer jeweils geltenden Fassung entschieden.

Zuwendungen für **allgemeine Arbeitsgelegenheiten** nach Ziffer 2 werden in der Regel für **12 Monate** je vermitteltem Hilfesuchendem gewährt. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Förderdauer auf maximal 18 Monate möglich.

3. Zeitlich befristete Einarbeitungsphasen:

Sie geben den bereits in eine Stelle vermittelten ehemaligen Sozialhilfeempfänger/-innen Gelegenheit, ihre Entscheidung und Motivation wie auch die Bewältigung des durch die Beschäftigung veränderten Lebensrhythmus zu überprüfen.

Insbesondere bei Arbeitsplätzen in privaten Unternehmen dienen Einarbeitungsphasen der schrittweisen Vervollkommnung der persönlichen Fähigkeiten und der individuellen Leistungsfähigkeit.

Gleichzeitig hat auch der Arbeitgeber die Möglichkeit, den/die neue(n) Arbeitnehmer/-in kennenzulernen und sich gegebenenfalls auf seine/ihre spezifischen Probleme einzustellen.

Einarbeitungsphasen sollen nahtlos mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses verbunden werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung für die Einarbeitungsphase ist die verbindliche schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, den betreffenden Hilfesuchenden einstellen zu wollen sowie eine Vereinbarung hinsichtlich der Arbeitsbereiche und der täglich zu leistenden Arbeitsstunden.

Für die als Einarbeitung geleisteten Stunden wird bei Weitergewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt eine **Mehraufwandsentschädigung** entsprechend Ziffer 1 für bis zu **8 Stunden täglich für längstens 4 Wochen** gewährt.

4. Betriebspraktika:

Das Ziel dieser Maßnahmen besteht in der Erprobung des/der Hilfesuchenden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Bedeutung haben diese Betriebspraktika insbesondere für Sozialhilfeempfänger/-innen ohne Berufsausbildung bzw. -abschluss und für jene Hilfesuchenden, die auf Grund struktureller Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt keine Vermittlungschancen mehr haben.

Die Arbeitszeit beträgt bei diesen Maßnahmen maximal 4 Stunden täglich.

Die Förderung für Betriebspraktika erfolgt in Form einer **Mehraufwandsentschädigung**, die dem Hilfesuchenden entsprechend Ziffer 1 zuzüglich zu der ihm gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.

Die Förderdauer beträgt je Unternehmen/Betrieb maximal 4 Wochen.

Mit dem jeweiligen Arbeitgeber ist vor Beginn des Betriebspraktikums eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die die Modalitäten und den Inhalt des Einsatzes des/der Hilfesuchenden regelt.

5. Trainings- bzw. Motivationsmaßnahmen:

Diese durch eine intensive sozialpädagogische Betreuung geprägten Maßnahmen haben insbesondere für Hilfesuchende mit besonderen sozialen Schwierigkeiten eine wesentliche Bedeutung.

Bestehend aus Wissensvermittlung in verschiedenen Bereichen, Verhaltens- und Kommunikationstraining sowie beratenden Gesprächen und anderen praktischen Hilfen sollen sie den Betroffenen persönliche Handlungsperspektiven aufzeigen und sie auf die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit vorbereiten.

Trainings- und Motivationsmaßnahmen für arbeitslose Sozialhilfeempfänger/-innen dauern in der Regel 12 Wochen.

Die Förderung für Trainings- bzw. Motivationsmaßnahmen erfolgt in der Regel in Form einer **Mehraufwandsentschädigung**, die dem Hilfesuchenden zuzüglich zur Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.

Unabhängig von der durch den jeweiligen Stundenverteilungsplan festgelegten Stundenanzahl darf diese Mehraufwandsentschädigung analog Ziffer 1 160,00 DM (80 Euro) pro Monat nicht überschreiten.

Erhalten die Teilnehmer/-innen bereits durch andere Träger (z.B. Arbeitsamt) eine Aufwandsentschädigung für die konkrete Maßnahme, so wird diese von der durch die Stadt Brandenburg an der Havel zu zahlenden Zuwendung abgesetzt.

Angesichts der Bedeutung von Trainings- und Motivationsmaßnahmen für die Wiedereingliederung langzeitarbeitloser Sozialhilfeempfänger/-innen können in Ausnahmefällen auch die Kosten der Maßnahme selbst übernommen werden, sofern eine anderweitige Finanzierung (etwa über das SGB III oder aus Mitteln der Europäischen Union) nachweislich nicht möglich ist. Die Höhe der in Form von Kostensätzen pro Stunde und Teilnehmer/-in gewährten Förderung wird durch den spezifischen Gegenstand der Trainings- bzw. Motivationsmaßnahme bestimmt und orientiert sich an den entsprechenden Fördersätzen der Bundesanstalt für Arbeit.

6. Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen:

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die durch die Vermittlung fachspezifischen Wissens und Könnens zur Reintegration von Hilfesuchenden auf dem 1. Arbeitsmarkt beitragen können. Dabei besteht das vorrangige Ziel nicht im Erwerb eines Berufsoder Qualifikationsabschlusses, sondern vielmehr in einer den aktuellen beruflichen Erfordernissen angepassten Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Sozialhilfeempfänger/-innen dauern in der Regel maximal 12 Monate.

Seitens der Stadt Brandenburg an der Havel werden diese Maßnahmen nur für den Personenkreis gefördert, der keine diesbezüglichen Ansprüche beim Arbeitsamt geltend machen kann.

Die Förderung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt in der Regel in Form einer **Mehraufwandsentschädigung**, die der Hilfesuchende zuzüglich zu der ihm gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt erhält. Unabhängig von der durch den jeweiligen Stundenverteilungsplan festgelegten Stundenanzahl darf diese Mehraufwandsentschädigung analog Ziffer 1 **160,00 DM** (80 Euro) pro Monat nicht überschreiten.

Kosten zur Durchführung der Maßnahme selbst werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen, wenn eine anderweitige Förderung nachweislich nicht möglich ist. Die Höhe der in Form von Kostensätzen pro Stunde und Teilnehmer/-in gewährten Förderung wird durch den spezifischen Gegenstand der Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahme bestimmt und orientiert sich an den entsprechenden Fördersätzen der Bundesanstalt für Arbeit.

7. Die selbständige Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses:

Gemäß § 18 Abs. 5 BSHG kann einem/-er Hilfeempfänger/-in, der/die selbständig eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnimmt, für maximal sechs Monate ein monatlicher Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann bei Vollzeitbeschäftigung im ersten Monat bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand festgesetzt werden und verringert sich monatlich.

Durch die Stadt Brandenburg an der Havel wird ein Zuschuss dann gewährt, wenn der/die Hilfesuchende

- mindestens 1 Jahr lang laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen hat,
- keine finanziellen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält,
- sich selbständig eine Arbeit auf dem freien Arbeitsmarkt gesucht hat,
- einen unterschriebenen Arbeitsvertrag vorweisen kann.

Der Zuschuss staffelt sich wie folgt über die einzelnen Monate:

1. Monat:	500 DM	(255,65 Euro)
2. Monat:	400 DM	(204,52 Euro)
3. Monat:	350 DM	(178,95 Euro)
4. Monat	200 DM	(102,26 Euro)
5. Monat	150 DM	(76,69 Euro)
6. Monat	100 DM	(51,13 Euro)

Personen, die in über diese Richtlinie geförderte Arbeitsverhältnisse vermittelt wurden, wird dieser Zuschuss nicht gewährt.

Konkretere Festlegungen zum Antragsverfahren trifft die Stadt Brandenburg an der Havel im Rahmen einer amtsinternen Festlegung.

8. Arbeitsvermittlung:

Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen steht die Vermittlung von Sozialhilfeempfänger/-innen in reguläre, durch öffentliche Förderungen in der Regel nicht unterstützte Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisse auf dem 1. Arbeitmarkt durch einen von der Stadt Brandenburg an der Havel betrauten Beschäftigungsträger.

Bei erfolgreicher Vermittlung eines/-er Hilfesuchenden, d.h. bei der Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses bzw. Ausbildungsverhältnisses durch den/die Hilfesuchende/n, erhält der jeweilige Träger eine "Vermittlungsprämie".

Diese beträgt in der Regel 50 % der im Vermittlungszeitraum durchschnittlich eingesparten Sozialhilfe. Die Mindestvermittlungsdauer beträgt 6 Monate.

Eine Förderung wird für maximal 12 Monate, d.h. in einer maximalen Höhe von 6.000 DM (3000 Euro) für diese 12 Monate insgesamt gewährt. Bei Arbeitsverträgen, die auf weniger als 12 Monate befristet sind, entspricht die Vermittlungsprämie dem Produkt aus halbierter durchschnittlich eingesparter Sozialhilfe und der Zahl der im Arbeitsvertrag festgelegten Monate.

Abweichend zu den vorstehend genannten Bestimmungen können für die Zeit der Erprobung der Arbeitsvermittlung (ca. 6 Monate) durch die Stadt Brandenburg an der Havel andere Regelungen getroffen werden.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Die jeweiligen Zuwendungen erhalten:

 bei den Maßnahmen entsprechend § 4 Ziffer 1, 3, 4, 5, 6 (sofern es sich um die dort benannte Mehraufwandsentschädigung handelt) und 7 der/die jeweils in die konkrete Arbeitsgelegenheit vermittelte Hilfesuchende als natürliche Person. 2. bei den Maßnahmen entsprechend § 4 Ziffer 2, 5 ,6 (im Falle der dort genannten Ausnahmeregelung) und 8 der durch die Stadt Brandenburg an der Havel betraute Bildungs- oder Beschäftigungsträger bzw. Arbeitgeber. Hierbei handelt es sich in der Regel um Institutionen, Unternehmen und Vereine des privaten Rechts, die für die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen geeignet erscheinen.

§ 6 Fördervoraussetzungen

- 1. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung der unter § 4 genannten Maßnahmen bestimmen sich grundsätzlich nach der "Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" in ihrer jeweils geltenden Fassung.
 - Soweit diese Richtlinie keine konkreten Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel " (AFBG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 2. Für die unter § 4 Ziffer 2 genannten Maßnahmen wird dann eine Zuwendung gewährt, wenn darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Es muss sich um sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu tariflichen, ersatzweise ortüblichen Bedingungen handeln.
 - Arbeitsverträge sind für die Dauer von 12 Monaten abzuschließen.
 - Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte sind in der Regel für mindestens 3 Jahre einzurichten.
 - Vorrangig gefördert werden unbefristete Arbeitsverhältnisse.
 - Durch die Beschäftigung des/der Hilfesuchenden darf kein anderer vergleichbarer Arbeitsplatz bei dem durch den Sozialhilfeträger betrauten Träger, der Beschäftigungsstelle bzw. dem Arbeitgeber entfallen oder im zeitlichen Umfang reduziert werden.
 - Im Hinblick auf die angestrebte Eingliederung bzw. Wiedereingliederung des/der Hilfesuchenden auf dem Arbeitsmarkt sind durch den jeweiligen Beschäftigungsträger bzw. Arbeitgeber in der Regel sowohl eine der besonderen Situation des Betroffenen entsprechende sozialpädagogische Betreuung als auch eine dem Arbeitplatz angemessene Qualifizierung sicherzustellen.
 - Mit dem Zuwendungsempfänger (Beschäftigungsträger bzw. Arbeitgeber) ist vor Beginn der Maßnahme eine Vereinbarung abzuschließen, die die Modalitäten der Förderung im speziellen Fall regelt.
 - Der Zuwendungsempfänger muss den über die Zuwendung hinausgehenden Fehlbedarf zur Finanzierung der Personalkosten (tarifliche ersatzweise ortsübliche Arbeitsentgelte sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) und der Sachkosten sicherstellen. Hierbei sind neben Eigenmitteln mögliche Zuwendungen auf Grundlage anderer Richtlinien zur Arbeitsförderung für die entsprechenden Maßnahmen zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass sofern es sich bei der Beschäftigungsstelle bzw. dem Arbeitgeber um ein Unternehmen oder einen Betrieb des privaten Rechts handelt, der nicht gemeinnützige Zwecke verfolgt die Summe der Zuschüsse maximal 80% des Arbeitsentgelts inklusive Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung betragen darf. Analog zur Landesrichtlinie "Arbeit statt Sozialhilfe" sind bei Arbeitsförderungsgesellschaften Ausnahmen möglich.

3. Für den Fall, dass für die unter § 4 Ziffern 5 und 6 genannten Maßnahmen eine kommunale Finanzierung angestrebt wird, ist durch den jeweiligen Träger eine ausführliche Kalkulation der veranschlagten Stundensätze vorzulegen. Die Stadt Brandenburg an der Havel behält sich diesbezüglich eine Abstimmung mit der Bundesanstalt für Arbeit vor. Die Modalitäten hinsichtlich der konkreten Förderung einer entsprechenden Maßnahme sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Träger zu regeln.

§ 7 Verfahren

7.1. Für die unter § 4, Ziffer 2 genannten Maßnahmen gilt folgendes Verfahren:

Antragstellung

Anträge sind mindestens zwei Monate vor Beginn des zu förderndern Arbeitsverhältnisses bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen. Dort findet die Antragsprüfung und bei Maßnahmen mit Landesförderung die Weiterleitung an die durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen beauftragte Bewilligungsstelle statt.

Bewilligung

Der Antragsteller erhält nach Prüfung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann. Bei Maßnahmen, die im Rahmen der Richtlinie "Arbeit statt Sozialhilfe" des Landes Brandenburg gefördert werden, erfolgt eine Bewilligung durch das Land. Seitens der Stadt Brandenburg an der Havel wird die Bereitschaft zur Beteiligung in Höhe der durchschnittlich eingesparten Sozialhilfeleistungen erklärt.

Auszahlung

Die Auszahlung der durch die Kommune bewilligten Mittel erfolgt jeweils nach Anforderung durch den Beschäftigungsträger bzw. Arbeitgeber bei der Stadt Brandenburg an der Havel.

Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Form und Inhalt des Verwendungsnachweises werden in der Trägervereinbarung geregelt.

Kontrollen

Der jeweilige Zuwendungsempfänger räumt der Stadt Brandenburg an der Havel Vorortkontrollen zum Einsatz des/der Arbeitnehmers/in bzw. zur Verwendung der Zuwendungen ein.

7.2. Das Verfahren für die übrigen, unter § 4 genannten Maßnahmen wird durch die Stadt Brandenburg an der Havel in Form amtsinterner Festlegungen geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitsförderung für SozialhilfeempfängerInnen in der Stadt Brandenburg an der Havel" (Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 2/1998, Seite 22) außer Kraft.

SVV-Beschluss Nr. 69/2001

Richtlinien der Stadt Brandenburg an der Havel zur Tourismusförderung

1. Rechtsgrundlagen der Tourismusförderung

- 1.1 Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, des Haushaltes und der Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die AFBG, soweit diese Richtlinien keine anderweitigen Regelungen enthalten. Sie sind als Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (einschließlich Kirchen) sowie Personenvereinigungen (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, BGB-Gesellschaften), deren Zielstellung und wirtschaftliche Betätigung insbesondere nicht den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen muss. Insoweit findet I. Absatz 3 AFBG für diese Richtlinien keine Anwendung.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel, wobei der Haushaltsansatz nicht die Verpflichtung enthält, die bereitgestellten Mittel dem Antragsteller zu gewähren.

2. Gegenstand und Zweck der Förderung

- 2.1 Nach Maßgabe dieser Richtlinien können tourismusfördernde Projekte sowie Maßnahmen, Veranstaltungen und Publikationen (Maßnahmen genannt) gefördert werden, die den Tourismus in der Stadt Brandenburg an der Havel fördern und für die Stadt Brandenburg an der Havel werben.
- 2.2 Die Projekte sollen dabei eine Wirkung entfalten, die über die Förderung der Marktchancen einzelner Anbieter von touristischen Leistungen hinausgeht.
- 2.3 Gefördert wird insbesondere die Zusammenarbeit und der gemeinsame Marktauftritt verschiedener örtlicher Leistungsanbieter, sowie an dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit für den gesamten Tourismusstandort ausgerichtete Aktivitäten und Maßnahmen.

- 2.4 Neben dem Grad an Eigenleistung und Eigeninitiative orientiert sich die Gewährung der Zuwendungen an den Effekten, die für eine Vielzahl vorhandener Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Tourismuswirtschaft erreicht bzw. erwartet werden, sowie an den angestrebten zusätzlichen tourismusfördernden Impulsen, die von den geförderten Projekten und Maßnahmen erwartet werden.
- 2.5 Eine Förderung von Maßnahmen mit überwiegend investivem Charakter findet in der Regel nicht statt, sofern es sich nicht um die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen handelt, die für Veranstaltungen der Fremdenverkehrswerbung verwendet werden sollen (z. B. Projektionstechnik).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller sollte eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Tourismus nachweisen können und muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung bieten.

4. Zuwendungs- und Finanzierungsarten

Die Zuwendung wird in der Regel in Form der Projektförderung ausgereicht. Für Zuwendungsempfänger, deren Zielstellung und wirtschaftliche Betätigung den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen und die nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet sind, kommt auch eine institutionelle Förderung in Betracht. Die Zuwendung soll in der Regel als Festbetragsfinanzierung erfolgen. Neben der finanziellen Förderung kommt - insbesondere in Fällen nach Ziffer 2.5 der Richtlinien - eine Förderung durch zur Verfügung stellen von Ausrüstungsgegenständen in Betracht.

5. Bemessungsgrundlage

Der Zuwendungsempfänger hat eigene Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen, die begründet und nachweisbar sind (z. B. erbrachte Arbeit), werden anerkannt. Die Erhebung von angemessenen Eintrittsgeldern und Entgelten (z. B. sog. Schutzgebühr für Prospekte) von Besuchern bzw. Nutzern wird, sofern es die Art des Projektes bzw. der Maßnahme zulässt, vorausgesetzt.

Fördermittel werden grundsätzlich nur für die zur Durchführung des Projektes bzw. aus der Maßnahme notwendigen Ausgaben bewilligt.

Die Höhe der Förderung wird individuell bemessen, wobei insbesondere die finanzielle Situation der Stadt Brandenburg an der Havel, die Bedeutung des Projektes für die Öffentlichkeit im Rahmen der kommunalpolitischen Zielsetzungen sowie die Finanzkraft des Empfängers zu berücksichtigen sind.

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsempfänger sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Förderung sind schriftlich an die zuständige Stelle in der Stadt Brandenburg an der Havel zu richten (Hinweis: derzeit das Amt für kommunale Beteiligungen und Tourismus).

Für die Antragstellung sind die dort erhältlichen Antragsformulare zu benutzen.

6.2 Inhalt des Antrages

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Bedürftigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stadt Brandenburg an der Havel die auf das zu fördernde Projekt bezogenen Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Des Weiteren ist darzulegen, ob vergleichbare Projekte bzw. Maßnahmen bereits in den Vorjahren durchgeführt wurden.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Name und Anschrift des Antragstellers (bei Gruppen auch des verantwortlichen Projektleiters)
- Bankverbindung des Antragstellers
- Projekt- bzw. Maßnahmebeschreibung mit Angaben über Beginn, Dauer, ggf.
 Veranstaltungsort und Teilnehmer
- die Erklärung, dass mit dem Projekt bzw. der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Satzung, Gesellschaftsvertrag des Antragstellers oder andere geeignete Unterlagen, aus denen Ziel und Inhalt der T\u00e4tigkeit des Antragstellers hervorgehen
- Vereinsregister- bzw. Handelsregisterauszug; ggf. Bestätigung der Gemeinnützigkeit
- ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. bei der institutionellen Förderung der Haushalts- und Wirtschaftsplan des Antragstellers
- Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter bzw. andere geeignete Nachweise, die die beabsichtigte Finanzierung bestätigen
- Kostenangebote

6.3 Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller hat mit seinem Antrag zu erklären,

- dass er die Bestimmungen dieser Richtlinie und der ergänzend geltenden AFBG anerkennt,
- dass die Gesamtfinanzierung vorbehaltlich der beantragten Förderung nach dieser Richtlinie gesichert ist,
- ob er allgemein oder für die zu fördernde Maßnahme zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat. In diesem Fall sind die sich hieraus ergebenden Vorteile im Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen.

Erklärungen des Antragstellers müssen in rechtsverbindlicher Form von dem jeweils vertretungsberechtigten Organ abgegeben werden.

6.4 Zeitraum der Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme, Anträge auf Betriebskostenzuschüsse bis zum 01. Oktober des Vorjahres mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch später gestellt werden.

Die nachträgliche Bewilligung von Fördermitteln für bereits durchgeführte Projekte bzw. Maßnahmen ist unzulässig.

Mit dem Projekt darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. Auf formlosen Antrag kann seitens der Stadt Brandenburg an der Havel ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht ein vorzeitiger Beginn des Projektes bzw. der Maßnahme zum Zwecke der Einleitung langfristig erforderlicher Vorbereitungen sowie des Abschlusses von Vorverträgen im Rahmen der Eigenleistungen des Antragstellers genehmigt werden.

7. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ergänzend zu den Bestimmungen der AFBG (III Nr. 2) gilt, dass nach der Bewilligung erhaltene zusätzliche Zuwendungen mit klarer Zweckbestimmung für zusätzliche Inhalte des bewilligten Projektes bzw. der bewilligten Maßnahmen nur anzuzeigen sind, jedoch nicht die Zuwendung reduzieren.

8. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist bei Projektförderungen innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung des Projektes bzw. der Maßnahme oder innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in Publikationen (Presseveröffentlichungen, Broschüren, auf Plakaten u.ä.) die Förderung durch die Stadt Brandenburg an der Havel in geeigneter Weise deutlich zu machen. Ein Belegexemplar ist jeweils dem Verwendungsnachweis beizufügen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten, Rekonstruktion innerstädtischer Altstadtstraßen Brandenburg an der Havel

- Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Rekonstruktion innerstädtischer Altstadtstraßen, 1. BA Altstädtischer Markt
- 3.b) 640 cbm Boden für Verkehrsflächen aufnehmen
 - 300 lfm Leitungsgräben für Standleuchten herstellen
 - 4.380 qm Planum, Untergrund verdichten
 - 50 lfm Anschlussleitungen Entwässerung herstellen
 - 2.320 qm Kleinsteinpflaster aufnehmen
 - 602 qm Mosaikpflaster aufnehmen
 - 345 qm Großsteinpflaster aufnehmen
 - 444 Ifm Hoch- und Tiefborde aufnehmen
 - 325 qm Schlackepflaster aufnehmen
 - 718 qm Betonplatten, Verbundsteine aufnehmen
 - 4.249 qm Tragschicht aufnehmen
 - 3.519 qm Frostschutzschicht einbauen
 - 3.519 qm Hydraulisch geb. Tragschicht einbauen
 - 842 qm Unterbau für Bürgersteige einbauen
 - 214 lfm Hoch-/Tiefbord mit Rückenstütze setzen
 - 225 lfm Flachbord mit Rückenstütze setzen
 - 59 St. Prellsteine einbauen
 - 3.474 qm Kleinsteinpflasterfläche herstellen
 - 248 qm Großsteinpflasterfläche herstellen
 - 202 qm Granitplatten verlegen
 - 437 qm Mosaikpflasterfläche herstellen
 - 300 lfm Erdarbeiten für Kabelverlegung
 - 10 St. Bänke liefern und aufstellen
 - 7 St. Bäume liefern und pflanzen
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) Entfällt
- Beginn der Ausführung: 30.07.2001, Ende der Ausführung 31.05.2002
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,
 - Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04
 - Schlusstermin der Anforderung: 18.05.2001
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 90,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der

Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16 050 000, Konto-Nr.: 3 611 660 026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Reko Altstädtischer Markt, 1. BA

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,

Kennzeichnung des Umschlages: Reko Altstädtischer Markt , 1. BA

- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 11.06.2001, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- 8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
- 9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- 11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 13.07.2001
- 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. keine

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten, Werner-Seelenbinder-Straße Brandenburg an der Havel

- 1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg, Werner-Seelenbinder-Straße
- 3.b) 4.600 qm Beton aufbrechen und entsorgen, Dicke 10-25 cm
 - 1.800 gm Plattenbelag aufnehmen
 - 3.100 qm Asphaltbefestigung
 - 3.500 gm Pflaster
 - 7.050 qm Schottertragschicht
 - 700 m Hochbord
 - 210 m Rundbord
 - 110 m Flachbord
 - 300 m Tiefbord

- 30 St. Einläufe
- 210 m Steinzeugleitung DN 150
 - 50 m Betonleitung DN 300
 - 2 St. Fertigteilschächte d=1000

einschließlich sämtlicher Erdarbeiten

- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) Entfällt
- Beginn der Ausführung: 03.09.2001, Ende der Ausführung: 21.12.2001
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04

Schlusstermin der Anforderung: 25.05.2001

5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 60,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16 050 000,

Konto-Nr. 3 611 660 026, Codierung: 6020.110.1000.9,

Text: Werner-Seelenbinder-Straße, 3. BA

Der Unkostenbeitrag wird nicht erstattet.

- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel; Kennzeichnung des Umschlages: Werner-Seelenbinder-Straße, 3. BA
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 18.06.2001, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Žimmer Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; 8. Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
- 9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A
 - Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 16.07.2001
- 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. Entfällt

Planungsleistungen Deponie Fohrde Bekanntmachung gemäß Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Anhang II, B. Verhandlungsverfahren

Name, Anschrift, Telefon-, Telegrafen, Fernschreib- und Fernkopiernummer des 1. Auftraggebers: Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt und Naturschutz Potsdamer Straße 18, 14767 Brandenburg an der Havel

Tel.: 0 33 81/58 31 34, Fax: 0 33 81/58 31 04

Auskünfte erteilt: siehe unter Pkt. 13

2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: 12

CPV-Referenznummer: 74224000

Planungsleistungen: Deponie Fohrde - Leistungen beratender Ingenieure

Leistungsphasen 1 - 3, optional Phase 4, § 55 HOAI

Teil 1: Errichtung der Oberflächenabdichtung der Deponie Fohrde auf einer Grundfläche von ca. 14 ha

Leistungsphasen gemäß HOAI:

- 1. Grundlagenermittlung
- 2. Vorplanung
- 3. Entwurfsplanung
- 4. optional: Genehmigungsplanung
- Teil 2: Errichtung des Gasfassungssystems sowie Gasbehandlung und Verwertung (Option) der Deponie Fohrde

Leistungsphasen gemäß HOAI:

- 1. Grundlagenermittlung
- 2. Vorplanung
- 3. Entwurfsplanung
- 4. optional: Genehmigungsplanung
- 3. Ausführungsort: Siedlungsabfalldeponie Fohrde, nahe Brandenburg an der Havel
- 4. a) Angabe, ob die Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist: planungsbezogene Leistungen beratender Ingenieure
 - b) Verweisung auf die Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: entfällt
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistungen verantwortlich sein sollen: ja
- 5. Angabe, ob der Dienstleistungserbringer Bewerbungen für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben kann: Nur Gesamtleistung entsprechend Beschreibung unter Pkt. 2
- 6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Verhandlung aufgefordert werden: mind. 5
- 7. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen: entfällt
- 8. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung: Juli 2001 bis Mitte 2002
- 9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 10. a) Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens: entfällt
 - b) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme: 20. Juni 2001
 - c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind: Die Anträge auf Teilnahme sind mit vollständigen Unterlagen per Brief oder per Fax einzureichen bei: siehe Pkt. 1
 - d) Sprache(n), in der (denen) diese Anträge abgefasst sein müssen: deutsch
- 11. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten: Haftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von 3 Mio. DM, für Sachschäden in Höhe von 2 Mio. DM
- 12. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt: Angaben nach

Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen VOF § 7 (2) und (3), 11 a) bis d), 12, 13 (2) a) bis h)

Bewertungsstufe 1: Vollständigkeit der geforderten Unterlagen

Bewertungsstufe 2: Nutzwertanalyse nach folgenden Bewertungskriterien:

- Referenzen vergleichbarer Leistungen
- Qualifikation des Personals
- finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- technische Ausstattung des Büros
- Qualitätsmanagementsystem
- Unteraufträge / Bietergemeinschaften
- sonstige Angaben
- 13. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Dienstleistungserbringer: Projektmanagement (erteilt Auskünfte)

ARGE DALI-RUK, Berliner Straße 60, 14641 Nauen

Tel.: 0 33 21/46 06 18, Fax: 0 33 21/46 06 20

- 14. Sonstige Angaben, insbesondere
 - die Stelle, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer des Landes Brandenburg, Heinrich Mann Allee 107 14473 Potsdam, Fax: 0 331/866 1583

- der Hinweis, dass Bewerber davon auszugehen haben, dass sie mit Ablauf einer bestimmten Frist nicht berücksichtigt worden sind: entfällt
- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 09. Mai 2001
- 16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:
- 17. Tage der Veröffentlichung von Vorinformationen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: entfällt
- Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt: entfällt

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Versorgung der öffentlichen Gebäude der Stadt Brandenburg an der Havel mit festen Brennstoffen zur Heizperiode 2001/2002

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel Tel.: 0 33 81/58 60 01, Fax: 0 33 81/58 60 04
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A
- c) Art des Vertrages: Liefervertrag

Versorgung mit festen Brennstoffen zur Heizperiode 2001/2002

Lieferumfang: ca. 185 t Braunkohlenbrikett

ca. 40 t Anthrazit

Lieferorte: Kindertagesstätten, Sporteinrichtungen und sonstige öffentl. Einrichtungen

- d) entfällt
- e) Ausführungsfrist: ab September 2001 bis einschließlich Mai 2002
- f) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 01.06.2001, Anschrift: siehe Pkt. a)
- g) entfällt

- h) entfällt
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 27.06.2001, 13:00 Uhr
- j) entfällt
- k) Zahlungsbedingungen gem. VOL/B und den Verdingungsunterlagen
- m) Nachweis für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit des Bieters) nach § 7 Nr. 4 VOL/A
 Referenzen, Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers und Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt
- n) Zuschlags- und Bindefrist: 27.07.2001
- o) Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A, Lieferung eines Forstspezialtraktors Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel vergibt nach öffentlicher Ausschreibung einen Lieferauftrag für einen Forstspezialtraktor.

- zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Liegenschaftsamt, Kommunale Forstverwaltung, Eichendorffweg 4a, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: 0 33 81/70 07 46, Fax: 0 33 81/70 23 36
 - 2. den Zuschlag erteilende Stelle: siehe 1.
 - 3. Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hochbauamt, Submissionsstelle, Zi. 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- b) Art der Vergabe: öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Traktors für den Forsteinsatz Ort der Lieferung: siehe unter Punkt a) 1.
- d) Unterteilung in Lose: nein
- e) Lieferfrist: September 2001
- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen: siehe Punkt a) 1. schriftlich oder per Fax bis zum 22.05.2001
- g) mögliche Einsichtnahme in Verdingungsunterlagen: siehe unter Punkt a) 1.
- h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten: entfällt
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 23.05.2001, 10.30 Uhr
- k) Sicherheitsleistungen: entfällt
- I) Zahlungsweise gemäß § 17 VOL/B
- m) mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen: Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft,
 - Gewerbeanmeldung
- n) Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 13.06.2001
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A § 3 und 17 Nr. 1 PC - Technik Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

a) Auftraggeber:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Hauptamt - ADV

Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung

C) Art der Leistung: ca. 100 Stück Arbeitsplatz-PC mit Netzkarte

d) Teilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist: e)

Juli 2001

f) Anforderung der

Verdingungsunterlagen:

Stadtverwaltung Brandenburg, Hauptamt - ADV

Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel

Versand bis spätestens 25.05.2001

g) Auskunft erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg, ADV - Herr Kühne Tel.: 0 33 81 / 58 10 66 Fax: 0 33 81 / 58 10 59

h) Entschädigung:

keine

Ablauf Angebotsfrist: i)

07.06.2001, 10.30 Uhr (Submissionstermin)

abzugeben bei: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Submissionsstelle - Haus 4, Zi. 313

Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

k) entfällt

Zahlungsbedingungen: 1)

siehe Verdingungsunterlagen siehe Verdingungsunterlagen

m) Eignungsnachweis:

Zuschlagsn) und Bindefrist:

29.06.2001

Besonderer Hinweis: 0)

Die Teilnahme an der Eröffnung ist ausgeschlossen.

Alle Bewerber unterliegen den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 der VOL/A. Alle Angebote sind in deutscher Spache und in DM-Beträgen

einzureichen.

Ende des amtlichen Teils

Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juni 2001

Stand 11.05.2001

Stand 11.			
Di., 05.06.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg,	16:00 Uhr
		Neuendorfer Straße 90, Haus 1,	
Mi., 06.06.	Jugendhilfeausschuss	Zimmer 102, 14770 Brandenburg a.d.H.	
Wii., 00.00.	Jugendimeausschuss	Kita "Plauer Spatzen", Chausseestraße	17:00 Uhr
Do., 07.06.	Ausschuss für Stadtantwield	22, 14774 Brandenburg an der Havel	
<i>D</i> 0., 07.00.	Ausschuss für Stadtentwicklung. Bauen, Wohnen und Verkehr		17:00 Uhr
	baden, wonnen und verkenr	Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zimmer	1
Do., 07.06.	Ausschuss für Gesundheit und	329, 14776 Brandenburg an der Havel	
DO., 07.00.	Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg,	19:00 Uhr
	Coziales	Neuendorfer Straße 89, Beratungsraum	
		Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	-
Do., 07.06.	Gemeinsamer Werksausschuss		
<i>Do.</i> , <i>01</i> .00.	für die Eigenbetriebe	promote and the state of the st	17:00 Uhr
	idi die Ligeribetriebe	Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zimmer	1
Mo., 11.06.	Ausschuss für Schule, Kultur	330, 14776 Brandenburg an der Havel	
1110., 11.00.	und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg,	16:30 Uhr
	and oport	Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102,	
		14770 Brandenburg an der Havel	
Di., 12.06.	Ausschuss für Finanzen,	Stadtverwaltung Brandenburg,	47.00
,	Liegenschaften und	Neuendorfer Straße 90, Haus 1,	17:00 Uhr
	Beteiligungsgesellschaften	Zimmer 102,	
	James gereinen.	14770 Brandenburg an der Havel	
Mi., 13.06.	Ausschuss für Umwelt, Recht,	Stadtverwaltung Brandenburg,	17:00 Uhr
	Ordnung und Sicherheit	Neuendorfer Straße 90, Haus 1,	17.00 Onr
		Zimmer 102.]
		14770 Brandenburg an der Havel	
Do., 14.06.	Ausschuss für Wirtschaft und	Stadtverwaltung Brandenburg,	17:00 Uhr
	Vergaben	Neuendorfer Straße 90, Haus 1,	17.00 0111
		Zimmer 102.	
		14770 Brandenburg an der Havel	!
Di., 19.06.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg,	16:00 Uhr
		Neuendorfer Straße 90, Haus 1,	10.00 0111
		Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der	
		Havel	
Mi., 20.06.	Ausschuss für Schule, Kultur	Stadtverwaltung Brandenburg,	16:30 Uhr
	und Sport	Neuendorfer Straße 90, Haus 1,	
		Zimmer 102,	
3: 00.00		14770 Brandenburg an der Havel	
Di., 26.06.	Ausschuss für Finanzen,	Stadtverwaltung Brandenburg,	17:00 Uhr
	Liegenschaften und	Neuendorfer Straße 90, Haus 1,	
4: 27.00	Beteiligungsgesellschaften	Zimmer 102, 14770 Brandenburg a.d.H.	
И і., 27.06.	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg,	16:00 Uhr
		Potsdamer Straße 18, 14776	
2- 00 00		Brandenburg an der Havel	
Do., 28.06.	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg,	16:30 Uhr
		Neuendorfer Straße 89, Beratungsraum	
		Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg	
		an der Havel	

Tourenplan für das Schadstoffmobil und die Schrottsammlung (28.05. - 31.05.2001)

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel haben in der Zeit vom 28.05. - 31.05.2001 wiederum die Möglichkeit, an den nachfolgend aufgeführten Terminen und Standorten kostenlos Schadstoffe, Schrott und PKW-Batterien und gegen ein geringes Entgelt PKW-/Krad-Reifen (mit oder ohne Felgen) zu entsorgen. Hinweis: Eingetrocknete Farb- und Lackreste können über die Hausmülltonne entsorgt werden.

Montag, 28.05.2	001				
08.00 - 08.15 Uhi	Mahlenzien (Bushaltestelle)	11.30 - 12.00 Uhr	Chausseestraße/ Ecke		
08.45 - 09.15 Uhr	Kirchmöser (Rathaus)	14 00 - 14 15 Uhr	Wendseeufer		
09.25 - 09.55 Uhr	VVusterauer Anger	14.25 - 15.00 Uhr	Anton-Saefkow-Allee		
10.10 - 10.40 Uhr	Starweg (Kaufhalle)	15.10 - 15.30 Uhr	Veilchenweg		
10.50 - 11.20 Uhr	Postplatz	15.40 - 16.00 Uhr	Geranienweg JohnSBach-Straße		
Dienstag, 29.05.2	2001				
08.00 - 08.30 Uhr	Schmerzke	11.30 - 12.00 Uhr	Klingonhora		
08.45 - 09.00 Uhr		13.10 - 13.30 Uhr	Klingenberg		
09.20 - 09.50 Uhr	Neust. Markt	14.00 - 14.30 Uhr	Neuendorf (Anger) Göttin		
10.20 - 10.40 Uhr	Woltersdorfer Straße	14.45 - 15.15 Uhr	Buchenweg		
10.50 - 11.20 Uhr	erial got off also,	15.20 - 15.40 Uhr	Am Rehhagen		
	Neuendorfer Sand	15.50 - 16.20 Uhr	Wilhelmsdorf		
Mittwoch, 30.05.2001					
07.45 - 08.15 Uhr	(Havelstraße)	11.10 - 11.50 Uhr	Schienenweg		
08.30 - 09.00 Uhr	Mötzower Landstraße	13.00 - 13.30 Uhr	(Buswendeschleife) Butterlake		
09.20 - 09.50 Uhr	Am Beetzseeufer	13.40 - 14.10 Uhr	WAlexis-Straße		
40.40	(Zur Asche)	14.25 - 14.50 Uhr	Mozartplatz (Kaufhalle)		
10.10 - 11.00 Uhr	Dosseweg/Am Hafen	15.00 - 15.20 Uhr	Fontanestraße		
		15.30 - 16.00 Uhr	Rosenhag		
Donnerstag, 31.0	Donnerstag, 31.05.2001				
09.00 - 12.00 Uhr Freifläche Bauhofstraße/Ecke Hausmannstraße					
15.00 - 15.30 Unr Brusseler Straße (Gartensnarte Feierahand)					
16.00 - 19.00 Uhr Beetzseecenter (Brielower Landstraße)					

Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen

In den Aushangkästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel an den Standorten Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Eingang Haus 4/5, 14776 Brandenburg an der Havel, Rathaus Plaue, Genthiner Straße 41, Rathaus Kirchmöser, Rathausstraße 14, Ortsteilverwaltung Schmerzke, Altes Dorf 14, Klein Kreutz, Dorfstraße 24, in den Ortsteilen Göttin (Reckahner Straße/Buswendeschleife), Saaringen (Buswendeschleife) und Mahlenzien (Kreuzung Dorfstraße) sind Fundgegenstände, die zur Versteigerung vorgesehen sind, gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt gemacht.

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb der gesetzten Frist bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Ordnungsamt/Fundbüro, Am Gallberg 4B, 14770 Brandenburg an der Havel geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist wird über die Fundgegenstände anderweitig verfügt.

(<u>Hinweis</u>: Die Bekanntmachung durch Aushang erfolgte ab 11.04.2001)

Versteigerung von Fundsachen

Am 23. Juni 2001 findet im Rahmen des diesjährigen Havelfestes wieder eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt. In der Zeit von 08.30 - 12.30 Uhr gelangen am Humboldthain unter anderem folgende Gegenstände zur Versteigerung: Fahrräder, elektrische Handwerksgeräte, Satelliten-Receiver, Handys, Fotoapparate, Auslegware (4,60 x 4,00 m), Besteckkoffer (70 Teile) und diverse andere Fundsachen.

Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird am Dienstag, 19.06.2001, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr Gelegenheit gegeben, im Fundbüro der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 B (Kellerräume), das Versteigerungsgut zu besichtigen.

Wegesperrungen gemäß Brandenburgischem Naturschutzgesetz im Naturschutzgebiet Gränert

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz wird in den kommenden Tagen die PKW - Zufahrten zur Halbinsel Gränert und den alten Gränertweg dauerhaft sperren. Die Wegesperrungen sind erforderlich, weil es in der Vergangenheit immer wieder zu illegalen Abfallablagerungen kam. Vor drei Wochen fand der Revierförster beispielsweise einen kompletten Kachelofen im Wald.

Außerdem soll mit den Sperrungen verhindert werden, dass durch Befahren mit PKW oder illegalem Zelten unnötige Beunruhigungen im Naturschutzgebiet stattfinden. Der auf der Gränerthalbinsel vorkommende Zeltplatz des Fermersleber Sportvereins hat eine befristete Ausnahmegenehmigung zur Nutzung des Steges bis Ende September diesen Jahres. Danach ist auch diese Nutzung im Schutzgebiet untersagt.

Für die erforderlichen Naturschutzmaßnahmen wird aufgrund der Schutzbedürftigkeit des Naturschutzgebietes bei der Bevölkerung um Verständnis gebeten. Der alte Gränertweg kann durch die asphaltierte neue Umgehungsstraße rund um das Naturschutzgebiet Gränert über die alte Heerstraße und die Mahlenziener Straße bequem vermieden werden. Für Wanderer, Radfahrer und die Land- und Forstwirtschaft sind die gesperrten Wege weiterhin zugänglich.

Schutz der Uferzonen

Die Stadt Brandenburg liegt in einer attraktiven wald- und wasserreichen Landschaft. Große Bereiche der Seen- und Havelufer der Stadt liegen in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten.

Die Gewässerufer als Übergangsbereiche zwischen Wasser und Land sind besonders vielfältige und wertvolle Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Naturnahe Flussabschnitte, Röhrichte, Nass- und Feuchtwiesen stehen unter besonderem gesetzlichen Schutz als geschützte Biotope (Lebensräume). Auch für den Menschen sind Gewässerufer faszinierend und erlebnisreich.

Leider zeigt sich immer wieder, dass gerade in den Uferbereichen Aufschüttungen zur Befestigung und "Landgewinnung" angelegt, Gartenabfälle abgelagert Weidengebüsche abgeholzt werden.

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz möchte daher insbesondere die Anlieger an Gewässerufern darum bitten, naturnahe Uferbereiche als solche zu belassen und nicht durch Aufschüttungen und Ablagerungen zu verändern. Es wird darauf hingewiesen, dass solche Handlungen als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern geahndet werden können bzw. Verursachern oder Eigentümern die Beräumung beauflagt werden kann.

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Aushangkästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel an den Standorten Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Eingang Haus 4/5, 14776 Brandenburg an der Havel, Rathaus Plaue, Genthiner Straße 41, Rathaus Kirchmöser, Rathausstraße 14, Ortsteilverwaltung Schmerzke, Altes Dorf 14, Klein Kreutz, Dorfstraße 24, in den Ortsteilen Göttin (Reckahner Straße/Buswendeschleife), Saaringen (Buswendeschleife) und Mahlenzien (Kreuzung Dorfstraße) sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Für Herrn Andre Mikula, zuletzt wohnhaft A.-Saefkow-Allee 26 in 14772 Brandenburg an der Havel, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 B, Zimmer 419, folgendes Schriftstück

- Bescheid vom 04.05.2001
- Aktenzeichen: 32-1-32-20S-008-A27/01

zur Abholung bereit.

Für Herrn Oliver Gabrecht, zuletzt wohnhaft Schulstraße 1 in 14797 Rietz, liegt im Kämmerei und Steueramt der Stadt Brandenburg an der Havel, ein

- Bescheid vom 04.04.2001
- GeschZ.: 2000.2220.0148

zur Abholung bereit.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion:

Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky,

Tel.: (03381) 58 13 23,

Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24

e-mail: peter.liskowsky@stadt-brb.brandenburg.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsquelle:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,

Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit 14770 Brandenburg an der Havel,

Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/

Einzelverkauf:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,

Neuendorfer Straße 90,

14770 Brandenburg an der Havel,

weitere Ausgabeorte: Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,

Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis:

DM 2.00.

Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto

Kündigungsfrist:

15. Dezember